

**Satzung der Stadt Nordhausen
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
und Auslagen im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 173), der §§ 1. 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 17.09.2008 die Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nordhausen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden ebenfalls Gebühren erhoben.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch städtischer – Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gilt diese Satzung nicht, hierzu gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich - unbeschadet des § 6 - nach den Gebührenrichtlinien dieser Satzung.
- (2) Sind für die Festlegung der Gebühren Mindest- und Höchstsätze festgelegt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzulegen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3**Sachliche und persönliche Gebührenbefreiung**

Für die sachliche und persönliche Gebührenbefreiung gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Auslagen**

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch bedienstete der Stadt Nordhausen, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax u.ä.
 3. entstehende Reisekosten
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen zu zahlen sind
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachung
 8. Schreibgebühren für zusätzliche Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen, oder Vervielfältigungen nach den im Gebührenverzeichnis enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 10,00 € übersteigen.

§ 5**Kostenschuldner**

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) verpflichtet. Das bezieht sich auch auf durch die Verwaltung eingeleitete Mahn- und Beitreibungsverfahren.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages auf eine Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verwaltungskosten werden mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, es sei denn die Stadt Nordhausen bestimmt einen späteren Fälligkeitstermin.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung einer angemessenen Vorausleistung auf die zu erwartende Kostenschuld abhängig gemacht werden. Die Vorausleistung ist bei der Festsetzung der endgültigen Gebühr zu verrechnen.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher oder weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 14.10.2008

Stadt Nordhausen

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Rechtsaufsichtliche Bestätigung vom:
8. Oktober 2008

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Nordhausen, "Nordhäuser Ratskurier"
Nr. 9/2008 vom 22.11.2008

Anlage

Verwaltungsgebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührenverzeichnis)

1 Zuständigkeitsbereich Gesamtverwaltung

1.1. Vervielfältigungen

1.1.1	Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten - bis Format DIN A 3	je Seite 0,25 €
1.1.2	Vervielfältigungen mit Farbkopiergeräten - Format DIN A 4 - Format DIN A 3	je Seite je Seite 1,30 € 1,80 €
1.1.3	mit Bürodruckgeräten (Computer) - Farbe - - Format DIN A 4	je Seite 0,50 €
1.1.4	mit Offsetdruckmaschine - Format DIN A 4 - Format DIN A 3 - Nachbereitung (Sortieren, Heften) - Binden	je Seite je Seite je Seite nach Aufwand 0,05 € 0,08 € 0,01 €
1.2	Ausstellen von Bescheinigungen, die nicht näher bezeichnet werden - je Bescheinigung	5,00 - 250,00 €
1.3	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und keine spezielle Gebühr festgelegt ist - je Akte	2,60 €
1.4	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen - Grundgebühr - zzgl. je Seite	5,00 € 1,50 €
1.5	Abgabe von Druckerzeugnissen (Ortssatzungen, Pläne, Tarife, Abgabsatzungen, Straßenverzeichnisse und dgl.) - für jede angefangene Seite - mindestens jedoch	0,15 € 1,00 €
	Amtsblatt - bei Abholung in der Stadtverwaltung - bei Postversand - bei Jahres-Abonnement (incl. Postversand)	1,50 € 2,50 € 25,00 €
1.6	Vandalismusgebühr für Verwaltungstätigkeiten, die auf Grund der Behebung von Vandalismusschäden ausgeübt werden müssen. (Leistungen der Verwaltung und Dritter zur Behebung der entstandenen Schäden sowie mögliche Schadensersatzforderungen werden gesondert in Rechnung gestellt.)	50,00 – 500,00 €

1.7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
	Beschäftigte der Entgeltgruppe E5 bis E8	11,00 €
	Beschäftigte der Entgeltgruppe E9 bis E12	15,00 €
	Beschäftigte der Entgeltgruppe E13 bis E15	21,00 €

2 Finanz- und Vermögensverwaltung

2.1	Jahresauszug eines Personenkontos	5,00 €
2.2	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos für ein laufendes und ein vergangenes Haushaltsjahr	6,00 €
2.3	Ausgabe einer Hundesteuer-Erstmarke	5,00 €
2.4	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	10,00 €
2.5	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,60 €
2.6	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre je Haushaltsjahr	8,00 €
2.7	Mahngebühren (s. Verwaltungskostenordnung zum Thür. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz - ThürVwZVG - in der jeweils gültigen Fassung)	
2.8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
	a) für die Übernahme von Bürgschaften wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 0,5 % des Bürgschaftsbetrages, mindestens 250,00 €, höchstens jedoch 7.500,00 €,	
	b) für jedes angefangene Kalenderjahr 0,5 % des verbleibenden Bürgschaftsbetrages festgesetzt.	
2.9	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 €

3 Liegenschaften und Vermessung

3.1 Vermögensverwaltung

3.1.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
	a) bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
	b) für jede weiteren angefangenen 5.000,00 € bis zu einer Höhe des Nominalbetrages von	
	- 50.000,00 €	5,00 €
	- 250.000,00 €	2,60 €
	- 500.000,00 €	1,30 €
	- über 500.000,00 €	1,00 €
3.1.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	a) bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €

b) für jede weiteren angefangenen 5.000,00 € bis zu einer Höhe des Nominalbetrages von

-	50.000,00 €	5,00 €
-	250.000,00 €	2,60 €
-	500.000,00 €	1,30 €
- über	500.000,00 €	1,00 €

3.1.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte

- bis	5.000,00 €	20,00 €
- je weitere	5.000,00 €	10,00 €
- maximal		51,00 €

3.1.4 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die

- Nichtausübung von Vorkaufsrechten	26,00 €
- Ausstellung von Zweitausfertigungen	10,00 €

3.2 Vermessung

3.2.1 Auszüge aus städtischen Kartenwerken in analoger Form

Blattgröße Produkt		Preise (Euro)				
		A 4	A 3	A 2	> A 2	
Auszug aus digitaler Stadtkarte (mit digitalisierten Katastergrenzen bzw. Höhen)	Kopie/ Lichtpause oder s/w Druckerauszug und kleiner	M 1: 250 M 1: 500 M 1:1000	10 15 31	15 23 46	25 40 80	51 77 153
	farbiger Originalplot oder Rasterdaten und kleiner	M 1: 250 M 1. 500 M 1:1000	13 18 33	21 28 51	30 45 85	59 84 161
Übersichtskarten und thematische Karten (M 1:5000 bis 1:50000) alte Kartenbestände	Kopie		5	8	10	15
	Originalplot		8	13	17	23
	Rasterdaten		10	15	21	36
	DXF-Daten		21	31	40	72
Luftbild	Farbkopie		10	15	-	-
Auszug aus Zahlenwerk und Schriftnachweis	Kopie Vermessungsunterlagen		15	23	-	-

- a) Wird bei Dateiabgabe zusätzlich ein Plot gefordert, wird die Gebühr für die Daten nach der Anzahl der Datenelemente berechnet (Punkt 3.2.2) und der Plot wie ein Originalplot einer Übersichtskarte berechnet.
- b) Werden zusätzliche Messungen (z. B. Höhen) verlangt, die über die von Amtswegen vorgenommene Laufenthaltung hinausgehen, wird der Stundenanfang nach Pkt. 3.2.6 berechnet.
- c) Die Gebühr für Auszüge aus der digitalen Stadtkarte betrifft bebaute Flächen. Für unbebaute Flächen gilt 25 v.H. des normalen Preises.

3.2.2 Auszüge aus dem digitalen Datenbestand

a) Stadtgrundkarte

je Datenelement, das erstmals zur Verfügung steht

für das erste bis 20.000 Datenelement

0,13 €

jedes weitere Datenelement

0,06 €

Aktualisierung von bereits abgegebenen Datenbeständen wird mit 20% der o. g. Gebühr berechnet. Unterschreitet die Gebühr den Stundenaufwand, wird dieser nach Pkt. 3.2.6 berechnet.

b) Straßenverzeichnis als Datei

6,00 €

3.2.3 Koordinaten und Höhen, unbeglaubigte Koordinaten und Höhen (ohne Festpunktbeschreibung)

für den ersten Punkt

5,00 €

für jeden weiteren Punkt

2,00 €

3.2.4 Festpunktbeschreibungen

- für den ersten Punkt

5,00 €

- für jeden weiteren Punkt

2,00 €

3.2.5 Abgabe von Grenzmarken (einschließlich MwSt)

Granitstein mit Loch

5,60 €

T-Marken, (T-Profil aus Stahl) (Schachtelhalm)

5,90 €

Rohrmarken (Rohr aus Stahl) (Schachtelhalm)

6,00 €

3.2.6 Vermessungsarbeiten

je angefangene halbe Arbeitsstunde

- Beschäftigte der Entgeltgruppe E5 bis E8

11,00 €

- Beschäftigte der Entgeltgruppe E9 bis E12

15,00 €

- Beschäftigte der Entgeltgruppe E13 bis E15

21,00 €

4 Stadtplanung / Bauen / Bauordnung

4.1 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Wegen und Plätzen oder Kanälen ausgeführt werden

je angefangene halbe Arbeitsstunde

- Beschäftigte der Entgeltgruppe E5 bis E8

11,00 €

- Beschäftigte der Entgeltgruppe E9 bis E12

15,00 €

- Beschäftigte der Entgeltgruppe E13 bis E15

21,00 €

4.2 Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten

je angefangene halbe Arbeitsstunde

- Beschäftigte der Entgeltgruppe E5 bis E8

11,00 €

- Beschäftigte der Entgeltgruppe E9 bis E12

15,00 €

- Beschäftigte der Entgeltgruppe E13 bis E15

21,00 €

Für Tätigkeiten im Außendienst wird ein Zuschlag in Höhe von 5 v.H. erhoben.

4.3 Einsichtnahme von Akten des Bauaktenarchivs

- Einsichtnahme je Akte / Teilakte

5,00 €

5 Kultur, Soziales und Bildung**- Stadtarchiv**

- 5.1 In Ergänzung des § 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nordhausen werden für die Benutzung des Stadtarchivs folgende weitere Gebührenbefreiungsgründe festgelegt:
1. Benutzung für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
 2. Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben
 3. Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können
- Von den Gebühren für die Nutzung des Stadtarchivs sind weiterhin befreit:
- Arbeitslosengeld I und II - Empfänger
- 5.2 Benutzung des Archivs zu privaten Zwecken
- | | |
|------------------------|---------|
| - für einen halben Tag | 2,60 € |
| - für einen ganzen Tag | 5,10 € |
| - für eine Woche | 15,30 € |
- 5.3 Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern; je angefangene halbe Arbeitsstunde
- | | |
|--|---------|
| - Beschäftigte der Entgeltgruppe E5 bis E8 | 11,00 € |
| - Beschäftigte der Entgeltgruppe E9 bis E12 | 15,00 € |
| - Beschäftigte der Entgeltgruppe E13 bis E15 | 21,00 € |
- 5.4 Reproduktionskosten (Sofortreproduktionen)
- | | |
|-----------|--------|
| - DIN A 4 | 0,30 € |
| - DIN A 3 | 0,50 € |
- Kopien mit dem Reader Printer
- | | |
|-----------|--------|
| - DIN A 4 | 0,80 € |
| - DIN A 3 | 1,00 € |
- 5.5 Fotografische Aufnahmen 24 x 36 mm
- | | |
|------------|--------|
| - pro Bild | 1,50 € |
|------------|--------|
- 5.6 Recht auf Wiedergabe von Archivalien beim Druck
je Bild oder Seite
- | | |
|--------------------------------|---------|
| - Auflage bis 2 000 Exemplare | 10,20 € |
| - Auflage bis 5 000 Exemplare | 15,30 € |
| - Auflage bis 10 000 Exemplare | 25,60 € |
| - darüber | 30,70 € |
- 5.7 Bereitstellung von Archivalien für Fotozwecke je Archivalie 5,00 €

6 Stadtentwässerungsbetrieb

- 6.1 Genehmigungsbescheid über die Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage bzw. eines Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung
- a) Grundbetrag für Neuanschlüsse und die Errichtung bzw. Veränderung wesentlicher Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen (inklusive 1 Abnahme) 54,00 €

	b) Grundbetrag für geringfügige Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen (inklusive 1 Abnahme)	41,00 €
	c) Zusätzlich für besondere Aufwendungen je angefangene halbe Arbeitsstunde (z.B. unvollständige Antragsunterlagen, besondere Auflagen erforderlich, zusätzliche "Vor-Ort-Termine", etc.)	13,00 €
6.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - nach Aufwand	25,00 – 150,00 €
6.3	Entwässerungsauskunft - nach Aufwand (inklusive 1 A 4 / A 3-Kopie, weitere Kopien werden gesondert berechnet)	10,00 – 25,00 €
6.4	Einleitungsgenehmigung nach § 15 EWS - nach Aufwand	25,00 - 150,00 €
6.5	Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen - je angefangene halbe Arbeitsstunde (zuzüglich ggf. erforderlicher Technik-/ Materialeinsatz)	13,00 €
6.6	Bescheid gemäß § 11 Abs. 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nordhausen	41,00 €

7. Ordnungsangelegenheiten

7.1 Vollzug Thüringer Straßengesetz / Fernstraßengesetz

7.1.1	Bearbeitung Anträge Sondernutzungserlaubnisse	5,00 - 250,00 €
7.1.2	Ordnungsverfügungen	5,00 - 250,00 €

7.2 Nutzung von Räumen des Kunsthauses Meyenburg und des Tabakspeichers zu Trauzwecken

7.3.1	Nutzung Kunsthaus Meyenburg	30,00 - 50,00 €
7.3.2	Nutzung Tabakspeicher	15,00 - 30,00 €

Nordhausen, den 14. Oktober 2008

Stadt Nordhausen

gez. **Rinke**
Oberbürgermeisterin